

Für ein familiengerechtes Rentensystem

Eine Stellungnahme zur sozialen Sicherung der Frau

Im letzten Heft informierten wir über die Vorschläge der Parteien zur Reform des Rentensystems (HK, April 1980, S. 166–171). Inzwischen liegt eine am 24. 4. in Bonn verabschiedete Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung der Frau“ beim Kommissariat der deutschen Bischöfe vor, die wir vollständig dokumentieren. Der Stellungnahme geht es vor allem um die Fragen der Absicherung der Familie durch die Rentenversicherung, wobei sowohl Grundsätze der Neuordnung wie Einzelfragen behandelt werden.

I. Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 1975, dem sogenannten Witwerrenten-Urteil, den Gesetzgeber aufgefordert, eine sachgerechtere Regelung der Witwen- bzw. der Witwerrente in die Wege zu leiten. Die gegenwärtige Regelung sei zwar im Augenblick noch verfassungsgemäß, man könne jedoch schon jetzt voraussehen, daß sie bei Fortdauer der zu beobachtenden Entwicklung in absehbarer Zeit gegen das Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau (Art. 3, Abs. 2 u. 3 Grundgesetz) verstoßen werde. Das Urteil enthält eine Reihe von Hinweisen, wie dem abgeholfen werden könnte. Dabei wird es ausdrücklich freigestellt, bei der bisherigen Systematik der Hinterbliebenenrente zu bleiben oder von ihr abzugehen und ganz andere Kriterien als Voraussetzung für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente einzuführen. Die Pläne zum Aufbau einer eigenständigen Sicherung der Frau in der Rentenversicherung sollen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht setzte für die Neuordnung eine Frist bis zum Ablauf der kommenden Legislaturperiode (vgl. Band 39 der amtlichen Entscheidungssammlung, Seiten 169–196, insbesondere Seiten 192 ff.).

Zur Vorbereitung dieser Neuordnung war von der Bundesregierung eine Sachverständigenkommission beim Bundesarbeitsministerium eingerichtet worden, in der auch Mitglieder der beiden großen Kirchen vertreten waren. Von seiten der katholischen Kirche wurde Frau Dr. Löhe, Aachen, in die Kommission entsandt, von der evangelischen Kirche Frau Dr. Kohleiss, Stuttgart. Aufgabe der Kommission war es, eine Problemanalyse zu erstellen und Lösungsmöglichkeiten in Thesenform zu erarbeiten, „die sich im Rahmen der Weiterentwicklung der sozialen Rentenversicherung finanziell auch langfristig verwirklichen lassen“. Die Kommission hat inzwischen ein Gutachten mit „Vorschlägen zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ vorgelegt, auf das im folgenden mehrfach Bezug genommen werden soll (vgl. den als Anlage beigefügten „Lösungsvorschlag der Kommission“ aus dem amtlichen Gutachten der Sachverständigenkommission, veröffentlicht vom Bundesarbeitsministerium). Auf seiten der katholischen Kirche ist die Arbeit ihres Kommissionsmitgliedes durch die Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung der Frau“ beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn begleitet worden. In dieser Arbeitsgruppe hat auch das evangelische

Kommissionsmitglied mitgearbeitet. In einer Reihe von Sitzungen wurden allgemeine Fragen der Hinterbliebenenrente und sozialen Sicherung der Frau sowie zahlreiche Einzelprobleme erörtert. Die vorliegende Stellungnahme soll das Ergebnis dieser Diskussionen auf der Grundlage der zur Zeit überschaubaren Daten zusammenfassend darstellen. Sie geht dabei von den Erfordernissen aus, die die Gerechtigkeit und Solidarität stellen.

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Witwerrenten-Urteil von bestimmten Entwicklungen in der Gesellschaft aus, von denen es selbst sagt, diese seien im Grunde nur sehr schwer zu überblicken. Man könne zwar eine bestimmte Richtung erkennen, ob die Gesamtentwicklung jedoch gradlinig und rasch verlaufe, das lasse sich nicht vorhersehen (vgl. Band 39, Seite 191). Der Gesetzgeber werde seine Maßnahmen mit all ihren berechenbaren und weniger berechenbaren Auswirkungen darauf einstellen müssen. Viele Einflüsse familiärer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Art, von denen jeder einzelne wieder einem ständigen Wandel unterliege, seien zu berücksichtigen.

Das bedeute aber nicht, daß man auf langfristige Ziele verzichten könne. Im Gegenteil: Die Regelung über die Hinterbliebenenrenten sei wegen ihrer Bedeutung für weite Bevölkerungskreise und wegen ihrer beträchtlichen finanziellen Auswirkungen kurzfristigen Versuchslösungen nicht zugänglich, sondern müsse auf längere Sicht mit der gebotenen Umsicht und auf wenigstens einigermaßen gesicherten Grundlagen in die Wege geleitet werden (vgl. Band 39, Seiten 193, 194). Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf einige grundsätzliche Probleme und stellt am Beispiel ausgewählter Einzelfragen konkrete Orientierungspunkte für den in der Praxis der nächsten Jahre einzuschlagenden Weg vor, ohne daß es darum gehen kann, ein bis in alle Einzelheiten ausgefächertes Neuordnungsmodell zur sofortigen Verwirklichung in der Praxis vorzulegen. Es wird zwar dabei auf das Gutachten der Sachverständigenkommission Bezug genommen, zugleich aber versucht, über die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Gutachtens hinaus Kriterien zu entwickeln, die in christlicher Sicht besonderes Gewicht haben.

Die Kirche fühlt sich hierzu aus ihrer Mitverantwortung für grundlegende Ordnungsfragen unserer Gesellschaft verpflichtet. Für den Bereich der Rentenversicherung kann hierbei an wesentliche, aus dem kirchlichen Raum stammende Vorarbeiten bei früheren Reformen, so insbesondere im Zusammenhang mit der Dynamisierung der Altersrente, angeknüpft werden. Zur gegenwärtigen Diskussion um die soziale Sicherung der Frau hat sich schon sehr frühzeitig die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) mit wertvollen Anregungen vor allem zur Anerkennung von Erziehungszeiten zu Wort gemeldet. Inzwischen gibt es weitere Stellungnahmen aus dem katholischen Raum, ebenfalls mit starker Betonung familienpolitischer Komponenten. Bezüglich dieser Komponenten besteht in der Tat eine dringende Notwendigkeit, der Rechnung zu tragen eines der Hauptanliegen der Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau sein sollte. Auch die vorliegende Stellungnahme will gerade zu diesen Fragen einen

Beitrag leisten. Es versteht sich von selbst, daß bei alledem die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau der unmittelbare Ausgangspunkt ist.

Zusammenfassung: Schon mehrfach hat die Kirche zu Problemen der Sozialversicherung Stellung genommen. In der vorliegenden Stellungnahme soll in der für besonders wichtig gehaltenen Frage der Absicherung der Familie durch die Rentenversicherung Stellung bezogen werden. Der Arbeitskreis „Soziale Sicherung der Frau“ versucht dies auf der Grundlage der zur Zeit erreichbaren Daten und Fakten und der zur Zeit möglichen Prognosen in der Absicht, an ausgewählten Einzelfragen einige konkretere Orientierungspunkte für den in den nächsten Jahren einzuschlagenden Weg der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen der Rentenversicherung vorzustellen.

II. Allgemeine Bemerkungen

1. Bedeutung der Rentenversicherung

Die Sicherung des wegen Krankheit, Alters oder aus anderen Gründen aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen durch ein System, das die Risiken und Lasten einer solchen Vorsorge zwischen den Generationen verteilt, gehört zu den großen Errungenschaften sozialer Rechtsstaatlichkeit. Das im Laufe der Zeit entstandene Rentenversicherungssystem hat sich im großen und ganzen bewährt. Es war flexibel genug, um sich neu ergebenden Notwendigkeiten anzupassen, es war aber auch solide genug, um die Sicherheit gegen materielle Not im Alter zu gewährleisten und damit eine gute Vertrauensbasis für den Arbeitnehmer zu bilden. Die heutige Sozialversicherung nimmt zu Recht im öffentlichen Bewußtsein einen bedeutenden Platz ein. Sie bietet vermögensrechtliche Positionen, die für die Mehrheit der Bevölkerung die wichtigste und oft einzige Grundlage ihrer Daseinssicherung sind.

Das Rentensystem, wie es sich entwickelt hat, knüpft grundsätzlich an das Arbeitsverhältnis an. Die Familie wird nur insoweit berücksichtigt, als es gegebenenfalls Kinderzuschüsse zur Rente und nach dem Versicherungsfall des Todes Hinterbliebenenrente gibt.

2. Gleichberechtigung von Mann und Frau

Zu einigen wichtigen Punkten genügen die bisherigen Regelungen nicht dem grundgesetzlichen Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau auch in der Rentenversicherung, so insbesondere im Hinblick darauf, daß grundsätzlich nur die Witwe und nicht auch der Witwer Hinterbliebenenrente bekommt: Sie erhält beim Tode ihres erwerbstätig gewesenen Mannes eine Rente in Höhe von 60% der Rente des Mannes, er dagegen nur im Ausnahmefall (vgl. unten III 2 a); bekanntlich ist dies der Ausgangspunkt der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Witwerrenten-Urteil geforderten generellen Überprüfung der Hinterbliebenenversicherung. Es besteht inzwischen weitgehende Einigkeit darüber, daß es im geltenden Rentenversicherungsrecht weitere Ungleichbehandlungen von Mann und Frau gibt, die im Zuge der Neuordnung beseitigt werden müssen. Umstritten sind allerdings Weg und Ausmaß der notwendigen Korrekturen.

3. Rentenversicherung und Familie

Soweit man heute schon von einer Einbeziehung der Familie in die Rentenversicherung sprechen kann, wird diese zu Recht in

der Bevölkerung als Selbstverständlichkeit genommen. Denn was wäre das Erwerbsleben ohne den Rückhalt der Familie und andererseits, was wäre die Familie ohne die Hilfe der Erwerbsgesellschaft! Einen besonders wichtigen Platz nimmt dabei die Sicherstellung der nichterwerbstätigen Ehefrau und Mutter ein. Hierdurch wird ein großer Teil der Sorge für eine angemessene Sicherung der Hausfrau und Mutter, die durch ihre Tätigkeit für die Familie nicht in der Lage war, eine eigene Rente aufzubauen, faktisch von der Rentenversicherung getragen. Zu Recht wird daher auch hierin schon ein Stück Anerkennung ihrer Lebensleistung nicht nur für die Familie, sondern auch für die Allgemeinheit und ganz besonders auch für die Versichertengemeinschaft selbst gesehen.

Trotzdem ist inzwischen unter vielen Fachleuten allgemeine Meinung, daß die Einbeziehung der Familie in die Rentenversicherung bisher noch nicht wirklich gelungen ist. Die bisherigen Regelungen greifen zu kurz, weil die Tätigkeit und Sorge der Mutter für das heranwachsende Kind nicht auch schon prinzipiell berücksichtigt wird.

Eine Reihe grundsätzlicher Schwierigkeiten, mit denen die Familie heute dauernd zu kämpfen hat, geht auf die verschiedenen Grundbedingungen für Familie und Erwerbsgesellschaft zurück, die sich im Laufe der Zeit zu einer immer größeren Benachteiligung der Familie entwickelt haben. Das Rentenversicherungssystem vertieft diese Auswirkungen noch, indem es den nichterwerbstätigen Ehegatten, der sich ganz der Erziehung von Kindern widmet, häufig also die nichterwerbstätige Mutter, nur am Rande, aber nicht in seiner für die Regeneration der Versichertengemeinschaft unverzichtbaren Erziehungsleistung erfaßt. Das muß geändert werden. Eine Reform des Rentenrechts muß hier ansetzen. Dies erfordert eine Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung dergestalt, daß ein nichterwerbstätiger Ehegatte, der eine bestimmte Anzahl von Kindern erzogen hat, einem Vollerwerbstätigen in bezug auf seine Versorgung gleich steht (vgl. unten III 1). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Leistungsfähigkeit der Versichertengemeinschaft von der Familie mitgetragen wird.

Aus einem solchen Ansatz ist die in der heutigen Situation der Familie nötige Gegensteuerung gegenüber vielen, für die Familie bedrohlichen Tendenzen der Gesellschaft zu entwickeln, Tendenzen, die sich letzten Endes auch an den Ausfallerscheinungen, wie sie schon heute an der Kurve der Bevölkerungsentwicklung abgelesen werden können, deutlich zeigen. Was dies für das soziale Netz auf die Dauer bedeuten muß, braucht an dieser Stelle nicht näher ausgeführt zu werden.

4. Wahlmöglichkeit der Ehegatten

Nun sehen zwar die in der Diskussion befindlichen Modelle, Alternativen und Varianten einer Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor. Häufig wird dabei jedoch nicht mit der genügenden Deutlichkeit gesehen, daß eine solche Anrechnung wirklich in das Rentenversicherungssystem integriert werden muß. Die Anrechnung darf nicht als Ausnahme vom Beitragssystem, sondern muß als Erweiterung des Beitragssystems im Sinne eines übergreifenden Generationenvertrages behandelt werden. Nur so kann eine wirkliche Gleichbehandlung der sich Erwerbstätigkeit und Kindererziehung widmenden Ehegatten in bezug auf ihre Alterssicherung erreicht werden. Nur so läßt sich aber auch eine eigenständige und familienspezifische Hinterbliebenenrente entwickeln. Eine Rentenleistung eigener Art, die nicht mehr wie bisher vom Gedanken des Unterhaltersatzes geprägt, sondern an familienspezifischen Gesichtspunkten ausgerichtet ist, wird in

entscheidendem Maße dazu beitragen, den Gedanken des Generationenvertrages im System der Rentenversicherung zu verwirklichen. Nur so wird es schließlich gelingen, den Ehegatten wirklich die Wahl zwischen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu ermöglichen. Der Erfolg der Rentenversicherungsreform wird ganz entscheidend auch daran gemessen werden müssen, in welchem Maße es gelungen ist, diese Wahl zu gewährleisten.

5. Förderungspflicht des Staates

Eine ausreichende Förderung der Familie auch in bezug auf die Alterssicherung ist letzten Endes eine Aufgabe des Staates. Das entspricht nicht nur dem Gebot von Artikel 6 des Grundgesetzes, Ehe und Familie dem besonderen Schutz und damit auch der besonderen Förderung der staatlichen Ordnung anzuvertrauen, sondern ergibt sich auch aus allgemeinen Grundsätzen, wie sie etwa in den Vorschriften der §§ 1, 3–10 des Sozialgesetzbuches über die Aufgaben dieses Sozialgesetzbuches und die einzelnen Rechte in besonderen Situationen zum Ausdruck kommen. Hingewiesen sei insbesondere auf § 6 dieses Gesetzes, wonach derjenige, der Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen hat. Die Neuregelung muß dazu beitragen, daß nicht beide Elternteile aus finanziellen Gründen erwerbstätig sein müssen.

In dieser Richtung gehen auch die Anregungen des Bundesverfassungsgerichts, man könne für die Hinterbliebenenrente auch ganz andere Kriterien als bisher einführen: „Zu denken wäre etwa daran, daß derjenige überlebende Ehegatte Hinterbliebenenrente erhalten soll, der durch Betreuung der Kinder oder eigene Erwerbsunfähigkeit gehindert ist oder gewesen ist, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen“ (vgl. Band 39, Seiten 192 u. 193). Es wäre zu wünschen, daß der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, Benachteiligungen im gegenwärtigen System der Hinterbliebenenrente abzubauen, in einem derart umfassenden Sinne verstanden werden würde.

6. Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der Neuordnung muß eine bessere Sicherung des sich der Kindererziehung widmenden Ehegatten, häufig also der nichterwerbstätigen Mutter, stehen. Sie trägt die Hauptlast der Regeneration der Versichertengemeinschaft, ohne daß dies bisher ausreichend gewürdigt und innerhalb des Beitrags- und Leistungssystems angemessen berücksichtigt worden wäre. Das muß geändert werden. Ein gerechter Ausgleich erfordert die Anrechnung von Erziehungszeiten dergestalt, daß ein nichterwerbstätiger Ehegatte, der eine bestimmte Anzahl von Kindern erzieht, einem Vollerwerbstätigen in bezug auf seine Versorgung gleichgestellt ist. An dieser Gleichstellung ist die Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau auszurichten. Im Interesse des Generationenvertrages ist eine eigenständige und familienspezifische Rentenleistung eigener Art aufzubauen. Es wird entscheidend darauf ankommen, den Ehegatten die Wahlmöglichkeit zwischen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu gewährleisten.

III. Grundsätze einer Neuordnung

Ziel der Neuordnung muß es sein, das geltende Rentenversicherungssystem an einigen entscheidenden Stellen gerechter zu ma-

chen. Das bedeutet: Herstellung besserer Lebensbedingungen für die Familie bei Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mann und Frau, wo es irgend geht, unter Wahrung von Besitzständen, wo dies gerechtfertigt und notwendig ist.

1. Die Vierkinderfamilie

a) *Bisher* werden Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Der versicherungspflichtig beschäftigte Ehegatte bekommt mit oder ohne Kinder aus seinen Beiträgen zur Rentenversicherung eine Rente, der nicht versicherte Ehegatte jedoch, der Kinder aufzieht, bekommt – abgesehen von den Rechten aus der Versicherung seines Ehepartners – eine solche Rente nicht. Hierin liegt ein Mangel, der zu Recht vielfach beklagt worden ist. Nahezu alle Modelle, Alternativen und Varianten einer Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau sehen in irgendeiner Form eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor.

b) Es ist zu begrüßen, daß auch der Lösungsvorschlag des *Sachverständigenrats* die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung enthält (vgl. Nr. 127 des Gutachtens). Dies stellt einen beachtlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Hinterbliebenenrente dar. Zu bemängeln bleibt, daß die in dem Lösungsvorschlag zuerkannten Beitragszeiten nicht deutlich genug in ihrer familienspezifischen Verbundenheit gesehen werden. Sie erscheinen als lediglich isoliert nebeneinander gewährte Einzelleistungen, als ginge es um ein Entgelt für einzelne Erziehungsleistungen und nicht um eine Gleichbehandlung von Familien- und Erwerbstätigkeit. Abzulehnen ist eine Abhängigkeit dahingehend, daß eine Obergrenze für die Zahl der insgesamt anzurechnenden Erziehungsjahre gebildet wird, wie dies von einigen Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen worden ist (vgl. Nr. 127, 7.b).

c) Die *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ beim Kommissariat tritt dafür ein, daß eine Mutter von vier Kindern wie eine Vollerwerbstätige dasteht, was ihre Alterssicherung angeht. Der Normalfall dürfte heute so liegen, daß die Eheleute zunächst beide erwerbstätig sind, daß dann zwei Kinder geboren und großgezogen werden, wobei einer der Elternteile, zumeist die Mutter, zu Hause bleibt, daß später dann jedoch wieder beide Ehegatten erwerbstätig sind. Letzteres wird man im Normalfall auch zumuten können. Einer Frau jedoch, die vier Kinder großgezogen hat, sollte man dies nicht zumuten. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, sie jedenfalls nicht dazu zu zwingen, um ihrer sozialen Sicherung willen ein Arbeitsverhältnis anzunehmen. Dies auch dann nicht, wenn sie im Einzelfall durchaus noch dazu in der Lage wäre. Mit der vollbrachten Erziehungsleistung hat sie für die Versichertengemeinschaft ebensoviel geleistet wie ein Erwerbstätiger durch seine Geldbeiträge. Beide sind daher auch rentenmäßig gleichzustellen. Bei der Frage, wie die Kindererziehung zu Buche schlagen soll, ging die Arbeitsgruppe von folgenden Anhaltspunkten aus: Die Durchschnittsarbeitszeit aller Versicherten beträgt rund 38 Jahre. Eine Mutter wird im allgemeinen bis zur Geburt ihres ersten Kindes 10 Versicherungsjahre aufweisen. Es bliebe also in ihrer Rentenbiographie eine Lücke von rund 28 Versicherungsjahren. Sieht man als den Zeitraum, in dem sich eine Mutter dem Kind besonders widmet, die ersten sieben Lebensjahre an, so wird diese Lücke durch die Erziehung von 4 Kindern vollständig ausgefüllt. Dies sollte als Orientierungsmarke angenommen werden.

Hat der die Kinder erziehende Ehegatte mehr als vier Kinder zu erziehen oder übt er daneben eine Erwerbstätigkeit aus, kommt ihm das selbstverständlich zusätzlich zugute.

Zusammenfassung: Im Mittelpunkt aller Bemühungen muß das

Bestreben stehen, einen Ehegatten, der vier Kinder großgezogen hat, einem Vollerwerbstätigen gleichzustellen.

2. Teilhaberente

a) Nach *bisherigem* Recht bekommt der hinterbliebene Ehegatte neben seiner eigenen Erwerbstätigenrente einen bestimmten Prozentsatz der Rente des verstorbenen Ehegatten als Hinterbliebenenrente. Für den Witwer gilt dies jedoch nur dann, wenn seine verstorbene Frau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Die Witwe bekommt Rente ohne diese Einschränkung. Das Bundesverfassungsgericht hält eine solche Differenzierung nach dem Geschlecht für die Zukunft für verfassungswidrig. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenrente hätten für Mann und Frau gleich zu sein: Entweder gelte die erwähnte Einschränkung für beide Ehegatten oder für keinen von beiden.

Möglich sei freilich auch, so fährt das Bundesverfassungsgericht fort, daß der Gewährung von Hinterbliebenenrente ganz andere Kriterien als bisher zugrunde gelegt werden. Hierbei sei etwa daran zu denken, „daß derjenige überlebende Ehegatte Hinterbliebenenrente erhalten soll, der durch Betreuung der Kinder oder eigene Erwerbsunfähigkeit gehindert ist oder gewesen ist, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ferner könnte danach differenziert werden, inwieweit der hinterbliebene Ehegatte durch Alter, Berufsunfähigkeit oder Aufgaben in der Familie noch in der Lage ist“, eine Tätigkeit auszuüben. Zu berücksichtigen seien in diesem Zusammenhang schließlich aber auch, so wird ausdrücklich betont, die Pläne zum Aufbau einer eigenständigen Sicherung der Frau in der Rentenversicherung, die mit der Reform des Ehe- und Familienrechts zusammenhängen und langfristige Vorarbeiten zur Lösung der vielschichtigen Fragen voraussetzen (vgl. Bd. 39 der amtlichen Entscheidungssammlung, S. 191–193).

b) Die *Sachverständigenkommission* macht in ihrem Gutachten von der Möglichkeit, andere Kriterien als bisher für die Gewährung von Hinterbliebenenrente einzuführen, Gebrauch und knüpft in ihren Vorschlägen die Hinterbliebenenrente erstmals an bestimmte Bedarfssituationen, in der Regel an den sogenannten Versicherungsfall an, wie er auch sonst Voraussetzung für die Leistung aus der Rentenversicherung ist (vgl. Nr. 123). Dabei wird auch die durch eigene Erwerbstätigkeit erworbene Rente in die Hinterbliebenenrente mit einbezogen. Es wird vorgeschlagen, aus der dem überlebenden Ehegatten aus eigenem Recht zustehenden Rente und der Rente, die der verstorbene Ehegatte bekommen hätte, eine Art Berechnungs-Fonds zu bilden, die sogenannte Gesamtversorgung, an der dem hinterbliebenen Ehegatten ein bestimmter Anteil als Hinterbliebenenrente zugesprochen wird. Man spricht daher auch von Teilhaberente. Das bisherige System der sogenannten unbedingten Witwenrente wird ausdrücklich aufgegeben (vgl. Nr. 130).

c) Die *Arbeitsgruppe* bejaht den Grundgedanken der Teilhaberente. Durch den Verzicht auf die bisher für den Witwer geltenden Einschränkungen und die Anknüpfung nur noch an den auch sonst für die Gewährung von Rente entscheidenden Eintritt des Versicherungsfalles wird die Hinterbliebenenrente den übrigen in der Sozialversicherung vorgesehenen Renten, insbesondere also auch der Erwerbstätigenrente, weitgehend gleichgestellt. In der Tat bedarf es für die Gewährung von Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten weiterer Voraussetzungen nicht, wenn man den eigentlichen Grund für die Gewährung von Hinterbliebenenrente in der Gewährleistung der mit der ehelichen Lebensgemeinschaft verbundenen Wahlmöglichkeit zwischen Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung bzw. Kindererziehung

sieht. Diese Funktion könnte die Hinterbliebenenrente in der vorgeschlagenen Form einer Gesamtversorgungs-Rente durchaus erfüllen. Sie ist – vor allem in Verbindung mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten – eine familiengerechte Ausformung der ehelichen Lebensgemeinschaft über den Tod eines der Ehegatten hinaus. Zugleich stellt sie einen dem Gedanken der Familiengemeinschaft durchaus nahestehenden Verknüpfungsmodus der von beiden Ehegatten erworbenen Renten dar. Schließlich kommt in einer solchen Gesamtversorgungs-Rente auch in erheblichem Maße eine Anerkennung der im Familienhaushalt geleisteten Tätigkeit zum Ausdruck.

d) Zusammenfassung: Nach dem Tode eines Ehegatten hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Form einer Beteiligung an der aus Rentenanteilen beider Ehegatten zu bildenden Gesamtversorgung; sie wird in der Regel im Versicherungsfall gezahlt.

3. Bewertungsmaßstäbe

a) Nach *bisherigem* Recht beträgt die Hinterbliebenenrente 60% der Rente des verstorbenen Ehegatten. Dies gilt sowohl für die Witwe als auch für den Witwer, wenn dieser Hinterbliebenenrente erhält. Da die Hinterbliebenenrente jedoch zu der durch eigene Erwerbstätigkeit erworbenen Rente zusätzlich geleistet wird, bekommt der erwerbstätig gewesene Ehegatte häufig erheblich mehr an Rente als der, der nicht erwerbstätig gewesen ist. Dieses Ergebnis ist vielfach kritisiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem Urteil vom 6.6.1978 mit Rücksicht auf die verschiedenen Funktionen der Rente für verfassungsgemäß gehalten: Die Lohnersatzfunktion der Rente aus Erwerbstätigkeit und die Unterhaltsfunktion der bisherigen Hinterbliebenenrente rechtfertigten eine verschiedene Behandlung (Bd. 48 der amtlichen Sammlung, Seiten 346 ff.).

b) Die *Sachverständigenkommission* schlägt vor, daß die Hinterbliebenenrente auch künftig sowohl für die Witwe als auch für den Witwer nach gleichen Maßstäben berechnet wird (vgl. Nr. 123). Über die Bewertungsmaßstäbe im einzelnen konnte sie sich jedoch nicht einigen.

c) Die *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ vertritt den Grundsatz, daß die Hinterbliebenenrente für beide Ehegatten auch nach einer Neugestaltung unter Einbeziehung der selbst erworbenen Einzelrenten gleich hoch sein sollte. Dies nicht nur hinsichtlich der Berechnungsmaßstäbe, sondern auch dem Betrag nach. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, daß dies ausnahmslos zu gelten hat. Ein anderes Ergebnis würde eine neue Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau schaffen. Geht man von den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 6.6.1978 (vgl. Bd. 48 der amtlichen Entscheidungssammlung, Seiten 346 ff.) aus, läßt sich eine solche Ungleichbehandlung von Mann und Frau gerade im Hinblick auf die Neugestaltung der Hinterbliebenenrente als Gesamtversorgungs-Rente nicht mehr rechtfertigen.

Eine andere Frage ist freilich, welche Einzelrenten und in welcher Höhe diese in den Gesamtversorgungs-Fonds eingehen. Hier wird man davon ausgehen müssen, daß jedenfalls die während der Ehe erworbenen Rentenanteile einzubeziehen sind. Das gilt nicht nur für die Rentenzeiten aus Kindererziehung, sondern auch für die aus eigener Erwerbstätigkeit. Maßstab sollte dabei der Gedanke des sogenannten Mitverdienstes sein, also die Überlegung, daß jeder Ehegatte durch seine Tätigkeit (sei es im Erwerbsleben oder auch zu Hause) zugleich den Erfolg der Tätigkeit des anderen Ehegatten mitverursacht. Die Tätigkeiten beider Ehegatten stehen, gleichgültig, wie die Rollenverteilung inner-

halb der Ehe vorgenommen wird, mehr oder weniger in einem inneren Verbund.

Schließlich sollte aber auch dem berechtigten Interesse daran, den Lebensstandard der Familie auch nach dem Tod eines Ehegatten aufrechtzuerhalten, Rechnung getragen werden. Dies ist durch die Wahl eines geeigneten Prozentsatzes für die Beteiligung an der Gesamtversorgung zu erreichen. Hierbei ist auf der einen Seite das Interesse der Versichertengemeinschaft, eine beitragslose Einbeziehung des anderen Ehegatten nach Möglichkeit in Grenzen zu halten, ebenso zu berücksichtigen wie die Belange der Familie. Für den Normalfall der Familie mit zwei Kindern und wenigstens teilweiser eigener Erwerbstätigkeit beider Elternteile dürfte es nicht dahin kommen, daß der überlebende Ehegatte weniger erhält, als wenn er ledig geblieben wäre. Bei kinderlosen Ehen, in denen nur ein Ehegatte erwerbstätig gewesen ist, wäre zu überlegen, ob nicht möglicherweise auftretende Härten – wenigstens für eine bestimmte Übergangszeit – durch entsprechende Regelungen aufgefangen werden können (vgl. weiter unten die Ausführungen über zusätzliche Leistungen).

d) Zusammenfassung: Die Hinterbliebenenrente hat für die Ehegatten gleich hoch zu sein. Der Prozentsatz der Hinterbliebenenrente ist so einzurichten, daß im Normalfall die Hinterbliebenenrente nicht unter die Höhe der selbsterworbenen Einzelrente sinkt. Möglicherweise auftretende Härten sollten durch entsprechende Übergangsregelungen aufgefangen werden.

4. Eigene Ansprüche

a) Das *bisherige* System der Hinterbliebenenrente ist ein System der abgeleiteten Rente. Inzwischen gibt es für den Fall der Ehescheidung die eigene Rente aus dem Versorgungsausgleich. Die Meinungen darüber, ob und inwieweit diese Regelung auf die Hinterbliebenenrente allgemein übertragen werden sollte, sind geteilt. Das Bundesverfassungsgericht fordert, daß die Pläne zum Ausbau einer eigenständigen Sicherung der Frau in der Rentenversicherung berücksichtigt werden (vgl. Bd. 39 der amtlichen Entscheidungssammlung, Seite 193).

b) Das *Sachverständigengutachten* schlägt eine Mischung aus eigener sozialer Sicherung mit Elementen der abgeleiteten Sicherung vor. Als „Normallösung“ soll der überlebende Ehegatte die Hinterbliebenenrente als eigenen Anspruch erhalten (vgl. Nr. 123). Bei besonderen Bedarfssituationen, wie Kindererziehung und vorgerücktem Alter, wird von der Mehrheit der Kommission eine Rente – ähnlich wie bisher – in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Anwartschaften des verstorbenen Ehegatten gewährt (vgl. Nr. 124).

c) Dem schließt sich die *Arbeitsgruppe* an. Die zuerkannten Ansprüche auf Hinterbliebenenrente sollten grundsätzlich eigene Ansprüche sein; als sozusagen echte Versicherungsansprüche sollten sie ein eigenes Versicherungsverhältnis begründen. Das bedeutet, daß sie im Gegensatz zur geltenden Regelung der Hinterbliebenenrente auch bei Wiederheirat grundsätzlich nicht untergehen. Allerdings sollte überlegt werden, ob hier nicht doch in gewissem Rahmen Einschränkungen angebracht sind. Auf der anderen Seite bedeutet die Eigenständigkeit der Ansprüche selbstverständlich, daß Leistungen erst, wie sonst im Rentenversicherungsrecht auch, bei Vorliegen eines Versicherungsfalles erwartet werden können. Damit verträgt sich eine Ausgestaltung der Rente in besonderen Bedarfsfällen als abgeleitete Rente, vergleichbar mit der bisherigen Witwenrente.

d) Zusammenfassung: Ansprüche auf Hinterbliebenenrente sind grundsätzlich eigene Ansprüche, die ein eigenes Versicherungsverhältnis begründen.

5. Benachteiligungen in der Rentenberechnung

a) Nach *bisherigem* Recht kann es im Zusammenhang mit der Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten zu Benachteiligungen der Frau kommen. Für Männer und Frauen gelten unterschiedliche Tabellenwerte, insbesondere für die ersten fünf Jahre seit dem Eintritt in die Rentenversicherung hinsichtlich der mit Pflichtversicherungsbeiträgen belegten Monate sowie für bestimmte beitragslose Ausbildungszeiten.

b) Die *Sachverständigenkommission* schlägt vor, diese unterschiedlichen Tabellenwerte für Männer und Frauen in Zukunft zu vereinheitlichen (vgl. Nr. 129).

c) Diesem Vorschlag stimmt die *Arbeitsgruppe* zu. Ausschließlich am Geschlecht orientierte unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe sind mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar.

d) Zusammenfassung: Die Rentenberechnung muß auch im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten bei gleichen Voraussetzungen zu gleichen Ergebnissen kommen. Die hierfür bisher mit Tabellenwerten belegten Zeiten sind in Zukunft für Männer und Frauen zu vereinheitlichen.

IV. Einzelfragen der Neuordnung

Im folgenden werden einige Probleme herausgegriffen, um an ihnen Fragen der Durchführung einer Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau zu erläutern.

1. Anrechnung von Kindererziehungszeiten

a) *Bisher* findet, wie schon erwähnt, eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Leistungen der Rentenversicherung nicht statt. Das soll nach übereinstimmender Auffassung aller, die sich an der Diskussion der sozialen Sicherung der Frau beteiligen, anders werden.

b) Die *Sachverständigenkommission* tritt für eine Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung für den überwiegend erziehenden Elternteil als fiktive Pflichtbeitragszeiten ein. Diese können daher sowohl bei den Voraussetzungen als auch bei der Höhe der Rente wirksam werden. Die Zeiten der Erziehung von Kindern sollen nach Auffassung der Kommission einheitlich in Höhe des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten bewertet werden. Die Anrechnung soll sich bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes erstrecken (vgl. Nr. 127).

c) Nach Meinung des *Arbeitskreises* kann den Überlegungen der Sachverständigenkommission mit Ausnahme des Anrechnungszeitraums zugestimmt werden. Die Beschränkung auf eine Anrechnung von nur drei Jahren je Kind reicht nicht aus. Macht man mit dem Gedanken ernst, die Erziehung von vier Kindern einer vollen Erwerbstätigkeit gleichzustellen, wäre eine Anrechnung von mindestens sieben Jahren je Kind nötig (vgl. oben III 1c). Dies wird auf längere Sicht jedenfalls ins Auge gefaßt werden müssen. Vorerst scheint dies freilich nicht realisierbar zu sein. Trotzdem sollte man einen deutlichen Schritt in diese Richtung gehen. Nach Meinung der Arbeitsgruppe sollte man je Kind zumindest fünf Jahre anrechnen.

d) Zusammenfassung: Einem Elternteil, der sich überwiegend der Erziehung von Kindern widmet, werden fiktive Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgeltes aller Versicherten für fünf (sieben) Jahre je Kind gutgeschrieben.

2. Gemischtes System

a) Nach *bisherigem* Recht bekommt jeder Ehegatte nicht nur,

solange beide Ehegatten leben, die ihm im Falle der Invaldität und des Alters aufgrund seiner eigenen Rentenanwartschaften zustehende Rente. Auch nach dem Tode eines Ehegatten bekommt der überlebende Ehegatte weiterhin seine eigene Rente zuzüglich eines bestimmten Betrages aus der Rente des verstorbenen Ehegatten als Hinterbliebenenrente. Für den Witwer gilt das, wie schon ausgeführt worden ist, nur mit Einschränkungen. Das Bundesverfassungsgericht hat ein solches Nebeneinander von verschiedenen Renten für zulässig gehalten unter der Voraussetzung, daß dies mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes in Einklang gebracht wird, so das Urteil vom 6. Juni 1978 (Bd. 48 der amtlichen Entscheidungssammlung, Seiten 346ff.), das im übrigen ausdrücklich auf die in dem Witwerrenten-Urteil von 1975 entwickelten Grundsätze hingewiesen hat (vgl. Bd. 39 der amtlichen Entscheidungssammlung, Seiten 169ff.). Im übrigen wird auf die oben unter III 2 a gemachten Ausführungen hingewiesen.

b) Die *Sachverständigenkommission* schlägt für die Behandlung der selbst erworbenen Rente ein gemischtes System vor. Auch für die Zukunft soll daran festgehalten werden, daß zu Lebzeiten beider Ehegatten jeder seine selbst erworbene Rente erhalten soll (vgl. Nr. 122). Nur wenn einer der Ehegatten stirbt, soll etwas anderes gelten: Es wird in diesem Fall ein neuartiger Verknüpfungsmodus zwischen eigener Rente und Beteiligung an der Rente des verstorbenen Ehegatten vorgeschlagen, nämlich die Einbeziehung der eigenen Rente in die Hinterbliebenenrente in Form der sogenannten Teilhaberente (vgl. Nr. 123). Die ursprünglichen Einzelanwartschaften werden mit dem Tode eines Ehegatten zu bloßen Berechnungsposten, ähnlich dem Vermögen der Eheleute, das in die Berechnung des Zugewinnausgleichs fällt (vgl. oben unter III 2 b). Diese Lösung der Hinterbliebenenrente wird in dem Sachverständigengutachten als sogenannte „Grundform 2“ diskutiert (vgl. Nr. 122ff. sowie oben unter III 2).

Abgelehnt wird in dem Gutachten die sogenannte Grundform 1, nach der sich an dem bisherigen Nebeneinander verschiedener Renten grundsätzlich im Hinterbliebenenfall nichts ändern soll: Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der überlebende Ehegatte – allerdings unter Anrechnung von Einkommen – eine Hinterbliebenenrente in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen.

Abgelehnt wird auch die sogenannte „Grundform 3“, das Modell des laufenden Splittings von Rentenanwartschaften. Hier hat jeder Ehegatte später als Hinterbliebenenrente den Rest des nicht weggesplitteten Teils seiner Anwartschaften zuzüglich der Summe aller ihm zugesplitteten Anwartschaften des anderen Ehegatten. Ein Modell, das also zu einer Art fortlaufender „Auseinandersetzung“ mit gegenseitig abrufbarem Kontostand führt.

Abgelehnt wird schließlich auch die sogenannte „Grundform 4“, nach der für den Haushalt führenden und nichterwerbstätigen Ehegatten Beiträge auf der Grundlage von 30% des Einkommens des anderen Ehegatten zwangsweise zur eigenen Pflichtversicherung entrichtet werden müssen. Man spricht bei dieser Lösung von einer Pflicht-Mitversicherung für den haushaltführenden Ehegatten.

c) Auch die *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ beim Kommissariat geht im wesentlichen von dem im Sachverständigengutachten als „Grundform 2“ bezeichneten Modell aus. Dieses Modell bietet besonders viel Freiheit in den Gestaltungsmöglichkeiten und ist daher auch besonders gut geeignet, im Rahmen der Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau die oben entwickelten Grundsätze einer familiengerechten Lösung zu verwirklichen.

Die Anwartschaften der Ehegatten entstammen demselben fami-

liären Gesamtzusammenhang, sie sind aufgrund einer gemeinsam vorgenommenen Rollenverteilung erwachsen und können daher auch nicht isoliert betrachtet werden. Sie gehören in einen Verbund, sie unterliegen einer Gemeinschaftsbezogenheit, wie dies der Gedanke der Bildung eines Gesamtversorgungs-Fonds durchaus überzeugend wiedergibt. Dem steht auch nicht entgegen, daß dieser Charakter als Gemeinschaftsrente erst im Hinterbliebenenfall deutlich hervortritt, wenn es zu einer Art Schlußabrechnung über die entstandenen Rentenanwartschaften kommt. Während der bestehenden Ehe sollte es, ähnlich wie sich das auch in dem Gedanken der sogenannten Zugewinngemeinschaft ausdrückt, dabei bleiben, daß jeder Ehegatte die Rente erhält, die ihm aufgrund seiner eigenen Ansprüche zusteht. Hinsichtlich einiger für die Teilhaberente notwendiger Ergänzungsregelungen (vgl. unter III 5 und 6).

d) Zusammenfassung: Während der bestehenden Ehe erhält jeder Ehegatte die ihm aus seinen eigenen Ansprüchen zustehende Rente. Erst nach dem Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte einen bestimmten Anteil an der sogenannten Gesamtversorgung.

3. Höhe der Rente

a) *Bisher* bekommt ein Ehegatte, wenn ihm die sogenannte große Witwenrente zusteht, Hinterbliebenenrente in Höhe von 60% der Rente des anderen Ehegatten zuzüglich seiner eigenen Rente in voller Höhe. Der nichterwerbstätige Ehegatte steht sich also schlechter als der erwerbstätige, ein Ergebnis, das vielfach kritisiert wird.

b) Die *Sachverständigenkommission* sieht in ihrem Gutachten die Teilhabe an der aus Anwartschaften beider Ehegatten aufgrund von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung gebildeten Gesamtversorgung vor. Sie hat sich jedoch weder dazu, in welchem Umfang die Anwartschaften in die Gesamtversorgung aufgenommen werden sollen, noch zur Höhe des Anteils an der Gesamtversorgung endgültig entschieden, sondern hat drei Varianten zur Diskussion gestellt:

Nach der Auffassung einer sogenannten Gruppe 1 soll der überlebende Ehegatte 75% der in der Ehe erworbenen Anwartschaften erhalten. Die außerhalb der Ehe erworbenen Anwartschaften bleiben dem, der sie erworben hat, in voller Höhe.

Nach Auffassung einer Gruppe 2 erhält der überlebende Ehegatte 75% der in und vor der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften. Nach dieser Auffassung würde sich also der überlebende Ehegatte, wenn er vor der Ehe weniger Anwartschaften erworben hat, besser als nach der Auffassung der Gruppe 1 stehen; schlechter würde der Ehegatte stehen, der mehr Anwartschaften als der andere in die Ehe eingebracht hat.

Nach Auffassung einer Gruppe 3 erhält der überlebende Ehegatte zwar nur 70% (65%) der von beiden Ehegatten insgesamt – in und vor der Ehe – erworbenen Rentenanwartschaften, dies jedoch verbunden mit einer Garantie seiner selbsterworbenen Rentenansprüche in Höhe von 100% (vgl. Nr. 123).

c) Welche der drei Varianten den Vorzug verdient, hängt in besonders hohem Maße von Prognosen und Berechnungen der rentenmäßigen Auswirkungen bestimmter Ausgangszahlen ab. Diese lassen sich zur Zeit jedoch nur sehr schwer abschätzen. Schon jetzt läßt sich jedoch sagen, daß alle drei in dem Sachverständigengutachten dargestellten Varianten Nachteile haben, die in irgendeiner Weise auszugleichen sind.

Die *Arbeitsgruppe* sieht ihre grundsätzlichen Überlegungen am konsequentesten in der Variante der Gruppe 1 verwirklicht. In die Gesamtversorgung sollten nur die in der Ehe selbst erworbe-

nen Anwartschaften, sei es aus Erwerbstätigkeit, sei es aus Kindererziehung, fallen. Das berücksichtigt die Dauer der Ehe und erlaubt es, mögliche Einbußen des mehrverdienenden Ehegatten durch den Gedanken des Mitverdienstes zu rechtfertigen. Die Fälle, in denen es zu einem fühlbaren Absinken des mehrverdienenden Ehegatten sogar unter die Grenze dessen, was er als Lediger erhalten hätte, kommen könnte, sind sicher nicht sehr zahlreich. Im Normalfall der Familie mit zwei Kindern und – wenigstens teilweiser – Erwerbstätigkeit beider Ehegatten wird dies nicht geschehen. Kann eine Erwerbstätigkeit wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausgeübt werden, kommt eine Sonderbedarfsrente (vgl. IV 5c) in Betracht. Schließlich wäre, wie schon erwähnt (II 3c) zu überlegen, ob nicht möglicherweise auftretende Härten – wenigstens für eine bestimmte Übergangszeit – durch entsprechende Regelungen aufgefangen werden können (vgl. III 3c). In den darüber hinaus verbleibenden wenigen Fällen, in denen sich die Beschränkung der Einbeziehung auf die in der Ehe erworbenen Anrechte negativ auswirkt, wird man besondere Vorkehrungen etwa in Form einer freiwilligen Zusatzversicherung zumuten können, um ein fühlbares Absinken des Einkommens des überlebenden Ehegatten zu vermeiden.

Die Einbeziehung auch vorehelicher Anwartschaften wird nicht befürwortet. Sie hätte zwar den Vorteil, daß bei kinderlosen Ehen sich die nichterwerbstätige Ehefrau gegenüber der geltenden Regelung (60% von der Rente des Mannes) unter Umständen erheblich besser steht, dies wäre aber mit dem Nachteil verknüpft, daß der erwerbstätige Ehegatte im Hinterbliebenenfall unverhältnismäßig stark absinkt.

Eine absolute Garantie der selbsterworbenen Rentenansprüche wiederum würde ein Element der Ungleichbehandlung in die Hinterbliebenenrente hineintragen und damit das ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht der Neuordnung mit auf den Weg gegebene Ziel, möglichst viel Gleichbehandlung zwischen Witwer und Witwe zu verwirklichen, wieder in Frage stellen (vgl. auch oben III 3c). Die bisher schon beklagte Ungleichbehandlung zwischen dem erwerbstätigen und dem nichterwerbstätigen Ehegatten, häufig also der nichterwerbstätigen Hausfrau, würde durch eine solche Garantie noch verschärft werden: Sie würde zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Witwenrente selbst führen.

Es gibt aber noch Gesichtspunkte anderer Art, die gegen eine Mindestrente dieser Art sprechen. „Gewinner“ wären vor allem die Witwer, die „Verlierer“ nahezu ausschließlich Frauen. Das wiederum könnte zur Folge haben, daß der nichterwerbstätige Ehegatte sich stärker als bisher ins Erwerbsleben gedrängt fühlen muß. Hierauf ist schon verschiedentlich mit Nachdruck hingewiesen worden. Eine solche Wirkung wäre aber durchaus nicht familienfreundlich, auch wenn man bedenkt, daß die Fälle, in denen eine absolute Garantie der selbst erworbenen Ansprüche fühlbar zum Tragen käme, nicht sehr zahlreich sind. Die gelegentlich geäußerte Befürchtung dagegen, die Gefahr eines möglichen Absinkens könnte vom Heiraten abhalten, dürfte diesen Gesichtspunkten gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Gegenüber Befürchtungen dieser Art erscheint es wahrscheinlicher, daß sich der Wunsch, auch dem vielleicht kinderlos bleibenden nichterwerbstätigen Ehegatten durch die Ehe Rentenansprüche zu verschaffen, durchsetzen wird. Dies um so mehr in Verbindung mit dem Gedanken an die Möglichkeit der besonderen Zusatzversicherung zur Abdeckung eines solchen Risikos (vgl. unter III 6).

Hinsichtlich der Höhe des Prozentsatzes ist die Arbeitsgruppe der Meinung, daß die von Variante 1 vorgeschlagene Beteiligung in Höhe von 75% etwas zu hoch gegriffen ist. Richtig ist, daß

ein Satz von 60%, wie er zur Zeit als Prozentsatz für die unbedingte Witwenrente gehandhabt wird, zu niedrig wäre. Unter Zugrundelegung der unter III 3c entwickelten Maßstäbe, unter Berücksichtigung ferner des finanziell wahrscheinlich Tragbaren wird ein Anteil an der Gesamtversorgung in Höhe von 70% vorgeschlagen.

Ein Wegfall der Hinterbliebenenrente im Falle der Wiederheirat, so wie er bisher vorgesehen ist, kommt für die vorgeschlagene Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente als Rente aus eigenem Recht nicht in Frage. Trotzdem gibt die Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung der Frau“ zu bedenken, ob man nicht im Falle der Wiederheirat eine Minderung der Ansprüche aus der Teilhabe, etwa um 5–10%, vorsehen sollte, um Ungereimtheiten zu vermeiden.

d) Zusammenfassung: Der überlebende Ehegatte erhält neben eigenen, außerhalb der Ehe erworbenen Ansprüchen, einen Anteil an der Gesamtversorgung in Höhe von 70%. Im Falle der Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten ist zu überlegen, ob sich nicht der Anteil an der Gesamtversorgung beider Ehegatten um 5% (10%) vermindern sollte.

4. Bedarfssituation

a) Die *bisherige* Witwenrente ist als unbedingte Witwenrente ausgestaltet, d. h. sie wird nach dem Tod des erwerbstätigen Ehemannes unabhängig davon, ob der Versicherungsfall in der Person der Witwe vorliegt oder nicht, ausbezahlt.

Dies soll nach übereinstimmender Auffassung nahezu aller Vorschläge zur Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau geändert werden.

b) Nach Auffassung der *Sachverständigenkommission* soll der hinterbliebene Ehegatte grundsätzlich eigene Rentenleistungen nur dann erhalten, wenn bei ihm Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist oder wenn er die Altersgrenze erreicht hat (vgl. Nr. 123). Dies würde zu wesentlichen Einsparungen führen, wie schon hier angemerkt werden darf.

c) Auch die *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ schließt sich dem an. Sie sieht die hiermit verbundenen Nachteile, erblickt darin aber eine notwendige Konsequenz der Gleichbehandlung von Mann und Frau, die sich nicht nur auf Vorteile erstrecken darf, sondern auch die damit verbundenen Einschränkungen annehmen muß.

d) Zusammenfassung: Der überlebende Ehegatte erhält im Normalfall nur dann Rentenleistungen, wenn er berufs- oder erwerbsunfähig ist oder wenn er die Altersgrenze erreicht hat.

5. Sonderbedarfsrente

a) Ein Wegfall der *bisher* geltenden unbedingten Witwenrente wirft die Frage auf, ob nicht auch – außer im Falle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder im Falle des Erreichens der Altersgrenze – bei besonderen Bedarfssituationen Rente gezahlt werden sollte. Eine Reihe von Modellen befaßt sich mit dieser Frage und sieht entsprechende Regelungen vor.

b) Nach den Vorschlägen der *Sachverständigenkommission* soll der hinterbliebene Ehegatte auch dann eine Rente erhalten, wenn bei ihm die besondere Bedarfssituation der Kindererziehung oder des vorgerückten Alters vorliegt. Voraussetzung soll sein, daß der überlebende Ehegatte im Alter bis zu 15 bzw. 18 Jahren erzieht oder beim Tod des anderen Ehegatten oder beim Wegfall einer Rente wegen Kindererziehung oder Invalidität bereits 45 (50, 55) Jahre alt ist und kein ausreichendes Erwerbseinkommen hat. Nach Auffassung der Mehrheit der Kommission soll die Rente wegen Kindererziehung und vorgerückten Alters

in Höhe von 75% der gesamten Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehegatten gezahlt werden. Ein Teil der Kommission verlangt für diese Rente das Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen, etwa die vorherige Erziehung von Kindern oder die Ausschöpfung der nach dem Arbeitsförderungsgesetz möglichen Maßnahmen (vgl. Nr. 124).

c) Die *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ schließt sich diesem Vorschlag mit den erwähnten Modifikationen eines Teils der Kommission an. Auch sie befürwortet im Falle einer besonderen Bedarfssituation wegen Kindererziehung oder wegen vorgerückten Alters (45 Jahre) die Zahlung einer Rente, wenn schon vorher Kinder erzogen worden sind bzw. die nach dem Arbeitsförderungsgesetz möglichen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Dies sind leider nicht selten vorkommende Härtefälle, die sich innerhalb des gewählten Lösungsansatzes nur auf diese Weise befriedigend lösen lassen. Auch der Mehrheitsentscheidung, der Berechnung die gesamten Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehegatten zugrunde zu legen, wird zugestimmt. Hinsichtlich der Höhe wird jedoch wie bei Teilhabe an der Gesamtversorgung an dem Berechnungssatz von 70% festgehalten.

d) Zusammenfassung: Der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Rente in Höhe von 70% der gesamten Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehegatten, wenn er ein Kind im Alter bis zu 18 Jahren erzieht oder wenn er beim Tod des anderen Ehegatten oder beim Wegfall einer Rente wegen Kindererziehung oder Invalidität 45 Jahre alt ist und kein ausreichendes Erwerbseinkommen hat. Voraussetzung ist ferner entweder die vorherige Erziehung von Kindern oder die Ausschöpfung der nach dem Arbeitsförderungsgesetz möglichen Maßnahmen.

6. Freiwillige Zusatzversicherung

a) Je nachdem wie groß nach den einzelnen Modellen zur Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau die Einbußen, insbesondere für kinderlose Ehegatten (verglichen mit dem *bisherigen* Recht) sind, entsteht ein Bedürfnis, durch eine Zusatzversicherung die Leistungen aus der Rentenversicherung zu ergänzen.

b) Innerhalb der *Sachverständigenkommission* schlägt eine Minderheit vor, den erwerbstätigen Ehegatten zu verpflichten, für den nichterwerbstätigen Ehegatten Beiträge zur Rentenversicherung ausschließlich für den Hinterbliebenenfall zu zahlen (Hinterbliebenenzusatzversicherung, vgl. Nr. 126).

c) Nach Meinung der *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ sollten die Möglichkeiten für eine solche Sicherung, durch die sich für den hinterbliebenen Ehegatten die zu erwartenden Leistungen aus der Rentenversicherung erhöhen, ausgebaut werden. Zur Pflicht sollte eine solche zusätzliche Beitragsentrichtung jedoch nicht gemacht werden, wobei freilich zu überlegen wäre, wie man einem mißbräuchlichen Spekulieren auf die Sozialhilfe beikommen könnte, ebenso wie selbstverständlich auch für echte Härtefälle eine Regelung gefunden werden muß.

d) Zusammenfassung: Ehegatten, von denen einer nicht erwerbstätig ist und die keine Kinder haben, müssen in verstärktem Maße die Möglichkeit erhalten, die zu erwartende Rente durch zusätzliche Beitragszeiten zur Rentenversicherung für den nicht-erwerbstätigen Ehegatten aufzustocken.

V. Finanzierung

a) Schon *bisher* zahlt der Staat für die Erfüllung einer ganzen Reihe von Aufgaben erhebliche Zuschüsse in die Rentenversicherung. Freilich wird auch immer wieder darauf hingewiesen,

daß dies Ausnahmen bleiben müssen. In erster Linie, so fordert man, müsse die Versichertengemeinschaft selbst versuchen, bestimmte Kosten nach dem Versicherungsprinzip abzudecken.

b) Die *Sachverständigenkommission* geht davon aus, daß ein Teil der Mehrkosten durch die vorgeschlagenen Verschiebungen, so vor allem durch den Wegfall der unbedingten Witwenrente, aufgebracht werden könne. Ein Rest, der vor allem durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten entsteht, soll vom Staat getragen werden (vgl. auch Art. 6 Grundgesetz, §§ 1, 3–10 Sozialgesetzbuch).

c) Auch die *Arbeitsgruppe* „Soziale Sicherung der Frau“ geht von dem Grundsatz aus, daß die Rentenversicherung zunächst versuchen muß, die Mehrkosten der Neuordnung selbst aufzubringen. Nur hilfsweise, also nur da, wo eine Deckung nach dem Versicherungsprinzip nicht zu erlangen ist, wird man Staatszuschüsse ins Auge fassen dürfen. Gerade aber für die Finanzierung der durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten entstehenden Mehrkosten wird man Steuermittel in Anspruch nehmen müssen. Inwieweit dies freilich nötig sein wird, wird man einer Gesamtdebatte überlassen müssen, die über den Ausgleich der Lasten zu führen ist, welche Familien mit Kindern auf sich nehmen.

d) Zusammenfassung: Die Finanzierung der durch die Vorschläge entstehenden Mehrkosten sollte die Versichertengemeinschaft, soweit es irgend geht, selbst tragen. Ein Teil der Kosten wird sich durch Einsparungen aufbringen lassen. In einem bestimmten Rahmen, gerade im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten, wird man Steuermittel in Anspruch nehmen müssen. Wie weit dabei zu gehen ist, wird man einer Gesamtdebatte überlassen müssen, die über den Ausgleich der Lasten zu führen ist, welche Familien mit Kindern auf sich nehmen.

VI. Schlußbemerkung

Eine Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau, die eine überzeugende Lösung für eine zeitgemäße Integration der Familie in die Rentenversicherung leistet, hebt auch die Glaubwürdigkeit der Sozialversicherung selbst. Sie stärkt die Zuversicht, daß unser natürlich gewachsenes und sinnvoll gegliedertes System einer personenbezogenen sozialen Sicherung, das sich gerade wegen seiner Differenziertheit bewährt hat, sich aus sich selbst heraus erneuern kann und in der Lage ist, diejenigen Kräfte, die es für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben braucht, in sich selbst zu wecken und lebendig zu erhalten. Es würde sich damit jedem System einer Einheitsrente überlegen erweisen. Einheitsysteme sind mit ihrer Tendenz zur schematischen Nivellierung auf die Dauer nicht in der Lage, der Vielfalt der Lebenssituationen und Lebensbereiche gerecht zu werden.

Falsch wäre es, sich jetzt nur zu halbherzigen Schritten zu entschließen. Ein eilfertiges und nach allen Seiten hin opportunistisches Verdecken der korrekturbedürftigen Ansätze würde die Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau nicht wirklich weiterbringen. Es würde im übrigen auch den Bürger mehr verwirren, als daß es sein Vertrauen in die Lebensfähigkeit des Rentenversicherungssystems bestärken könnte. Aufgabe der Neuordnung ist es daher, den Mut zu einem deutlichen Schritt in die richtige Richtung zu finden.

Hierzu gehört auch, daß man da, wo es sein muß, vor notwendigen Einschränkungen nicht zurückschreckt. So wird man nicht umhin können, in bestimmten Fällen – etwa bei kinderlosen Ehepaaren, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist – ver-

mehrte Aufwendungen zuzumuten, wenn der erreichte Lebensstandard auch nach dem Tode eines Ehegatten gehalten werden soll. Der Mut, hier Einschränkungen zugunsten derjenigen, von denen schon seit langem eine kaum noch zumutbare Opferbereitschaft gefordert wird, zu verlangen, zählt auf längere Sicht zu den unverzichtbaren Voraussetzungen für das Gelingen einer grundlegenden Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau. Freilich ist dies nicht allein eine Angelegenheit von Gesetzesänderungen, sondern auch eine Frage des öffentlichen Bewußtseins. Hier kann man zwar feststellen, daß die Aufgeschlossenheit für die Bedeutung der Familie im Hinblick auf die Rentenversicherung durchaus wächst. Dies reicht jedoch bei weitem noch nicht. Das öffentliche Bewußtsein ist so stark auf die Erlangung materieller Güter fixiert, daß es sehr schwer ist, Verständnis für die Notwendigkeit zu finden, auch einmal Opfer um bestimmter, für die Gemeinschaft wichtiger Lebensinteressen willen zu bringen. Diese Zusammenhänge deutlich zu machen und für eine Mäßigung des heute so stark verbreiteten Anspruchsdenkens zu wer-

ben, um überhaupt die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine durchgreifende Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau innerlich angenommen werden kann, dürfte ebenso wichtig wie die Entwicklung der Modelle selbst sein. Beides zusammen erst kann einer solchen Neuordnung zum Erfolg verhelfen. Die Kirche wird es sich nicht nehmen lassen, zu diesen wichtigen Fragen auch weiterhin ihren Beitrag zu leisten.

Zusammenfassung: Der Erfolg der Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau wird letzten Endes davon abhängen, ob es gelingt, ein Bewußtsein zu entwickeln, das auch zu Opfern um wichtiger Lebensinteressen der Gemeinschaft willen, hier der Lebenschancen der Familie, fähig ist. Auf lange Sicht wird das zu einer Frage der Glaubwürdigkeit des natürlich gewachsenen und sinnvoll gegliederten Systems einer personenbezogenen sozialen Sicherung. Dies zu erhalten, sollte eines der wichtigsten Ziele sein. Abzulehnen ist die schematische Einheitsrente, die auf die Eigenständigkeit der Lebensbereiche keine Rücksicht nimmt.

Theologische Zeitfragen

Eucharistie – Kirche – Theologie

Der Gründonnerstagsbrief des Papstes und die gegenwärtige Eucharistietheologie (I)

Waren unmittelbar nach dem Gründonnerstagsbrief an die Priester im letzten Jahr zahlreiche Stellungnahmen und Reaktionen zu verzeichnen, so blieb es um das diesjährige Schreiben Johannes Pauls II. an die Bischöfe über Geheimnis und Verehrung der Eucharistie (Vgl. HK, April 1980, 188–198) eher still. So bietet sich jenseits emphatischer Zustimmung oder polemischer Ablehnung die Chance, die päpstlichen Aussagen einer sachlichen Analyse auf dem Hintergrund der neueren Eucharistietheologie zu unterziehen. Eine solche ausführliche Analyse ist angemessen, enthält doch das Papstschreiben sowohl in theologischer wie in liturgisch-praktischer Hinsicht wichtige Akzentsetzungen, die für die Kirche von einiger Bedeutung sein dürften. Theodor Schneider, Professor für Dogmatik an der Theologischen Fakultät der Universität Mainz, ist mehrmals mit Veröffentlichungen zur Eucharistietheologie an die Öffentlichkeit getreten. Wir bringen seinen Beitrag in zwei Teilen: der erste Teil in diesem Heft beschäftigt sich mit mehr allgemeinen Fragen zu Inhalt und Methode des Papstschreibens. Der zweite Teil im Juniheft wird sich stärker den theologischen Einzelthemen zuwenden.

Die folgenden Ausführungen wollen – in aller Vorläufigkeit – einige Beobachtungen aussprechen, die sich aufdrängen, wenn man den päpstlichen Gründonnerstags-

brief an die bischöflichen Mitbrüder auf dem Hintergrund der zeitgenössischen theologischen Debatte zum Thema Eucharistie/Herrenmahl liest.

Dem Versuch einer ersten generellen Charakterisierung (I) folgt der Hinweis auf die starke Bekräftigung des II. Vatikanischen Konzils und seiner liturgischen Reformanliegen (II), zu der die angewandte theologische Argumentationsmethode (III) in erheblicher Distanz steht. Dann sollen die im Brief hervorgehobenen Themen Amtspriestertum (IV) und Opfercharakter der Eucharistie (V) und schließlich die Relevanz dieses Briefes für die ökumenischen Bemühungen (VI) angesprochen werden.

I. Geistliche Ermutigung, deutliche Lehre

1. Wenn man dazu das *literarische Genus* dieses Papstschreibens bestimmen möchte, ergeben sich einige Schwierigkeiten. Denn Inhalt und Stil lassen sich nicht ohne weiteres einer einheitlichen Kennzeichnung zuordnen.

Ganz offenkundig ist es ein Anliegen des Papstes, in einer ausführlichen *geistlichen Ermutigung* seinen Brüdern im Bischofsamt ein persönliches Glaubenszeugnis zum zentralen Geheimnis der Eucharistie zu geben und sich dabei